

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das  
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden;  
Versendung zur Begutachtung

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Obersten Gerichtshof  
alle Bundesministerien  
die<sup>1</sup> Sektion IV des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes  
alle Oberlandesgerichte  
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzbehörde  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
die Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt  
den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit

---

<sup>1</sup> Im Einsichtsweg.

den österreichischen Statistikrat  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
die Finanzmarktaufsicht  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Telekom-Control-Kommission  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
das Umweltbundesamt  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundestheater-Holding GmbH  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Bundesforste AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
alle Landesrechnungshöfe  
<sup>2</sup>alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
das Bundesverwaltungsgericht  
das Bundesfinanzgericht  
alle Landesverwaltungsgerichte  
<sup>3</sup>den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
den Verband Angestellter Apotheker  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

---

<sup>2</sup> Gesicherte elektronische Zustellung.

<sup>3</sup> Auch mit Zustellnachweis.

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
die Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien  
das Institut für Europarecht der Universität Wien  
das Institut für Europarecht der Universität Graz  
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
das Institut für Europarecht der Universität Linz  
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg  
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik  
das Austrian Standards Institute  
die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die österreichische Sektion von amnesty international  
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs  
die Vereinigung der Frauenorden Österreichs  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung Österreichischer Richter  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte  
die Finanzrichtervereinigung  
die Österreichische Universitätenkonferenz  
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
den Verband Österreichischer Zeitungen  
die Bundes-Jugendvertretung  
den Österreichischen Seniorenrat  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
das Kuratorium für Verkehrssicherheit  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Verkehrsclub Österreich  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

- den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
- den Lehrstuhl Abfallverwertungstechnik und Abfallwirtschaft der Montanuniversität Leoben
- den Fachverband Gas & Wärme
- die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
- den Österreichischen Verband der Internet Service Provider
- die ARGE Daten
- den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen
- den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
- den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
- den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
- den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
- die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
- das Austrian Chapter International Advertising Association
- den Österreichischen Familienbund
- den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- den Österreichischen Behindertenrat
- den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
- die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
- die Lebenshilfe Österreich
- die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
- das Österreichische Hebammengremium
- den Österreichischen Fischereiverband
- das Forum Mobilkommunikation
- den Auslandsösterreicher-Weltbund
- den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
- die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
- die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“
- den Bund Österreichischer Frauenvereine
- die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung
- den Umweldachverband
- den Verein „Ökobüro“
- den Verein „EU-Umweltbüro“
- die Wiener Zeitung
- den Verband der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria
- die Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz
- den Österreichischen Journalisten Club
- die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
- den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern
- den Verein zur Unterstützung des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz–  
Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert  
werden

und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**30. August 2019**

an die E-Mail-Adresse [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at). Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz–Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar
  - bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

8. Juli 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt